



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 2014

Nummer 7

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2131	7. 2. 2014	Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	108
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	7. 2. 2014	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres . . . . .	108
		Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2180	17. 2. 2014	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Schwarze Schar MC Wismar“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“ und Gläubigeraufruf . . . . .	108
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2375	23. 1. 2014	Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest) . . . . .	109
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7820	28. 1. 2014	Öffentliche Ausschreibung für die Landesgartenschauen 2020 und 2023 in Nordrhein-Westfalen . . . . .	110

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsidentin</b>	
17. 1. 2014	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Köln . . . . .	113
11. 2. 2014	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Honduras in Essen . . . . .	113
11. 2. 2014	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Türkei in Aachen . . . . .	113

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landschaftsverbandes Rheinland</b>	
30. 1. 2014	Bek. – Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. 12. 2012 . . . . .	113
	<b>Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR</b>	
26. 2. 2014	Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR . . . . .	113
	<b>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b>	
5. 3. 2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 32 KrWG und § 9 UVPG Beteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle . . . . .	114

**I.**

2131

**Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 74-52.07.03/01-94/14 – v. 7.2.2014

Der RdErl. des Innenministeriums vom 7.4.2009 (MBl. NRW. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die das Wort „Brandschutzdienststellen“ durch „Brandschutzdienststellen“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 108

2160

**Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02 – v. 7.2.2014

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.11.2005 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1. Der Träger „Erziehungshilfe gGmbH“ wird gestrichen.
2. Bei dem Träger „Marienhaus GmbH“ wird hinter dem Wort „Marienhaus“ das Wort „Holding“ eingefügt.
3. Bei dem Träger „Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.“ werden die Wörter „befristet bis zum 31. Juli 2013“ gestrichen.

Nummer II wird wie folgt geändert:

1. Der Träger „Evangelische Kirche im Rheinland“ wird gestrichen.
2. Der Träger „Freiwillige Soziale Dienste im Bistum Aachen e.V.“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2014 S. 108

2180

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Schwarze Schar MC Wismar“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“ und Gläubigeraufruf**

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 17.2.2014

Das Verbot des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 gegen den Verein „Schwarze Schar MC Wismar“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“ wurde am 8. Januar 2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 08.01.2014 B3) bekannt gemacht.

Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist somit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Schwarze Schar MC Wismar“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“ alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“ (im Folgenden: „Schwarze Schar MC“) einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Schwarze Schar MC“ einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Schwarze Schar MC“ einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Schwarze Schar MC“ einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen. Insbesondere wird das Grundstück in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück-Nr. 64/18, mit dem darauf befindlichen Gebäude (Postanschrift: Gewerbering 20, 23968 Gägelow) beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Schwarze Schar MC“ einschließlich seiner Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang und Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „Schwarze Schar MC“ sowie des „Schwarze Jäger MC Wismar“ darstellen und soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Schwarze Schar MC“ sowie des „Schwarze Jäger MC Wismar“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Schwarze Schar MC“ oder die Teilorganisation „Schwarze Jäger MC Wismar“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens und der in den Ziffern 5 und 6 bezeichneten Forderungen und Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. März 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 230, 19048 Schwerin, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. März 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2014 S. 108

2375

**Richtlinien zur Förderung  
von investiven Maßnahmen im Bestand  
in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)**

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr – IV.7 – 31 – 03/2014  
v. 23.1.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.01.2006 (MBl. NRW. S.156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.10.2013 (MBl. NRW. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.1 wird Satz 3 wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe l) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Buchstabe l) wird folgender Buchstabe m) angefügt: „Einbau von Sicherheitstechnik zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude (z.B. Einbau oder Nachrüsten von Türen mit Türspionen oder Querriegelschloss, Verriegelung von Fenstern oder Fenster- und Kellertüren, Verbesserung der Belichtung am und im Gebäude z.B. durch Bewegungsmelder).“
2. In Nummer 1.3.1 wird vor dem Wort „förderfähigen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt.
3. In Nummer 2.3.1 wird vor dem Wort „förderfähigen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt.
4. In Nummer 2.3.2 wird in Satz 1 das Wort „Baukosten“ durch die Wörter „Bau- und Baunebenkosten“ ersetzt.
5. In Nummer 3.3.1 wird vor dem Wort „förderfähigen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt.
6. Nummer 4.2.2 Satz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„das geförderte Gebäude vom Eigentümer oder von der Eigentümerin als Eigenheim (Gebäude mit nicht mehr als zwei Einheiten) oder als Eigentumswohnung selbst bewohnt wird oder es sich um ein gemischt genutztes Gebäude (Gebäude mit mehr als zwei Einheiten) handelt, in dem der Eigentümer oder die Eigentümerin eine Wohnung selbst bewohnt und“
7. Nummer 5.2.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Buchstabe a) wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt: „Dies gilt nicht bei der Erneuerung von Heizungs- und Warmwasseranlagen mit Einsatz erneuerbarer Energien.“
  - b) Bei Buchstabe b) wird das Wort „und“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt. Folgender Satz wird eingefügt: „Die Einhaltung von Einkommensgrenzen ist nicht erforderlich in den Stadterneuerungsgebieten, die als „Städtische Problemgebiete“ zur Förderung in die Programme Soziale Stadt oder Stadtumbau West aufgenommen wurden.“
  - c) Bei Buchstabe d) wird der Klammerzusatz „(aktuell EnEV 2009)“ gestrichen.
8. In Nummer 5.2.3 wird in Satz 3 vor das Wort „förderfähig“ folgender Text eingefügt: „sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude im Zusammenhang mit allen Maßnahmen gem. Nr. 5.2.3 (s. auch Nr. 1.2.1 Buchstabe m)“.
9. Nummer 5.2.4 Satz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „sind“ wird ersetzt durch das Wort „sollen“.
  - b) Die Wörter „in Anlage I-V genannten“ werden gestrichen.
  - c) Nach dem Wort „Anforderungen“ werden die Wörter „der Anlage I-V“ eingefügt.
  - d) Die Wörter „zu erfüllen“ werden durch die Wörter „angestrebt werden“ ersetzt.
10. Nummer 5.2.5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Rechnung des mit der Durchführung Beauftragten mit“ werden durch das Wort „eine“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „Unternehmererklärung“ werden die Wörter „gem. § 26a EnEV“ eingefügt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Klammerzusatz „(EnEV-UVO)“ werden die Wörter „vom 31. Mai 2003 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung (GV. NRW. S.553)“ ersetzt.
11. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.3.1 wird vor das Wort „förderfähigen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt.
  - b) In Nummer 5.3.2 wird vor das Wort „förderfähigen“ das Wort „anerkannten“ eingefügt.
  - c) Nach Nummer 5.3.2 wird folgende Nummer 5.3.3 eingefügt: „Fallen bei der energetischen Sanierung von denkmalgeschützten, denkmalwerten oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Gebäuden denkmal- oder städtebaulich bedingte Mehrkosten an, so kann das Darlehen nach Nr. 5.3.2 Satz 1 oder 2 um max. 25.000 Euro pro Wohnung erhöht werden. Damit können auch die denkmal- oder städtebaulich bedingten Mehrkosten bei der Reduzierung von Barrieren berücksichtigt werden.“
  - d) Die bisherige Nummer „5.3.3“ wird Nummer „5.3.4“.
12. In Nummer 5.4 werden nach Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt: „Für das Darlehen nach Nr. 5.3.2 und 5.3.3 kann auf Antrag ein anteiliger Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) in Höhe von 20 v.H. des nach Prüfung des Kostennachweises anerkannten Darlehens gewährt werden. Werden Maßnahmen nach Nr. 1 und Nr. 5 kombiniert, so kann der anteilige Tilgungsnachlass für das anerkannte Gesamtdarlehen gewährt werden. Der Tilgungsnachlass wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Darlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der laufende Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v.H. werden vom reduzierten Darlehen erhoben. Der Antrag auf Gewährung eines Tilgungsnachlasses ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung des Darlehens zu stellen.“
13. Nummer 5.5.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,05“ durch die Angabe „4,25“, die Angabe „4,45“ durch die Angabe „4,65“ und die Angabe „5,10“ durch die Angabe „5,25“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird gestrichen.
14. Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Diese Richtlinien treten am 23.1.2014 in Kraft.“
15. In der Anlage wird Nummer 1.2 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtkosten“ die Wörter „für die geförderten Maßnahmen/Einzelmaßnahmen“ eingefügt.
16. In der Anlage wird in Nummer 2.2 Satz 4 wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Eigentumsmaßnahmen“ wird der Klammerzusatz „(Gebäude mit nicht mehr als zwei Einheiten)“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „kann“ wird folgender Text eingefügt: „die Bewilligungsbehörde unabhängig von der Höhe des Darlehens“.
- c) Die Wörter „unterstellt werden“ werden durch das Wort „unterstellen“ ersetzt.
17. In der Anlage wird nach Nummer 2.3 folgende neue Nummer 2.4 eingefügt:
- „Die Fördervoraussetzung nach Nr. 4.2.2 (Selbstnutzung) ist spätestens vor Auszahlung der letzten Darlehensrate durch Vorlage der Meldebescheinigung nachzuweisen.“
18. In der Anlage wird Nummer 3.3 wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „hat die Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „ist dem Förderantrag“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Förderrichtlinien“ wie folgt neu gefasst: „sind dem Förderantrag die Nachweise gem. Nr. 4.2.2 Ziffern 2 bis 4 beizufügen“.

– MBl. NRW. 2014 S. 109

7820

### Öffentliche Ausschreibung für die Landesgartenschauen 2020 und 2023 in Nordrhein-Westfalen

RdErl d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– II A-5 – 2302.2.1 –  
v. 28.1.2014

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Durchführung der Landesgartenschauen in den Jahren 2020 und 2023 ausgeschrieben.

#### 1

##### Präambel

Zukunftsfähige Stadtentwicklung muss im Kontext von demographischer Entwicklung, Klimawandel und Standortprofilierung auch einen Schwerpunkt auf die Entwicklung und Sicherung von Grün- und Freiflächen legen. Wohnortnahe Grün, naturnahe innerstädtische Gewässer, Gärten und Parkanlagen verbessern Lebens- und Umweltqualität unserer Städte und leisten einen Beitrag zu einer sozial orientierten, alters- und behindertengerechten, klimangepassten, integrierten und integrativen Stadtentwicklungspolitik. Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen helfen seit mehr als 30 Jahren den Städten, diese Herausforderungen anzunehmen und vorhandene Defizite zu beseitigen. Sie haben darüber hinaus in vielen Städten maßgeblich zur Profilierung und nachhaltigen Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft beigetragen. Eine intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger hat die Identifikation mit den heimischen Kommunen nachweislich gestärkt.

Die Landesregierung hat sich mehrfach dazu bekannt, die erfolgreiche Strategie der Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen fortzusetzen. Sie folgt mit dieser Ausschreibung u. a. den Empfehlungen eines Workshops, der im Jahre 2012 unter Beteiligung vieler namhafter Experten durchgeführt wurde. Dieser Workshop bestä-

tigte grundsätzlich die in vorhergehenden Ausschreibungen verankerten Ziele und Inhalte sowie die Grundsätze zur Finanzierung von Landesgartenschauen, Anregungen aus dem Workshop werden mit dieser Ausschreibung aufgegriffen.

Die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen – VV Städtebauförderung – in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

#### 2

##### Ziele

Landesgartenschauen haben das Ziel, als Teil einer nachhaltigen Stadtentwicklung die Lebens- und Umweltqualität in den Städten und Gemeinden unseres Landes zu verbessern, Umweltbelastungen wie Hitze, Lärm oder Staub zu reduzieren und Orte der Begegnung für Jung und Alt sowie des kulturellen und sportlichen Austausches zu schaffen. Sie sollen dazu beitragen,

- dauerhafte Grün- und Freiflächen zu schaffen, bzw. auf künftige Anforderungen auszurichten,
- die Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt zu verbessern,
- einen Beitrag zur Anpassung der Städte an den Klimawandel zu leisten,
- die Lebens- und Aufenthaltsqualität u. a. in sozial benachteiligten Stadtteilen zu heben,
- die soziale und kulturelle Eigenentwicklung (auch von Stadtteilen) zu stärken,
- die Eigeninitiativen von Städten, Gemeinden und Stadtteilen sowie der Bürgerinnen und Bürger zur ökologisch orientierten Gestaltung des Wohnumfeldes zu unterstützen,
- bürgerschaftliches Engagement in den Kommunen auszulösen und zu unterstützen,
- historische Garten- und Parkanlagen zu rekonstruieren und neue herauszubilden (als Ausdruck von regionaler Garten- und Landschaftsbaukunst auch im Zusammenhang mit dem kultur- und naturhistorischen Erbe),
- die Sensibilisierung und Aktivierung der Bevölkerung durch beispielhafte Lösungen in der Grün- und Landschaftsgestaltung, der ökologischen Bewirtschaftung, durch Ausstellungen, Lehrschauen und sonstige Veranstaltungen zu gärtnerischen und naturverbundenen Themen zu fördern.

Landesgartenschauen schaffen einen festen Zeitrahmen, um konkrete städtebauliche oder grünplanerische Maßnahmen umzusetzen und bürgernah präsentieren zu können. Sie sind interdisziplinäre Veranstaltungen, an denen die Berufsgruppen des Garten-, Landschafts- und Städtebaues mitwirken. Der gärtnerische Berufsstand erhält durch sie die Möglichkeit, seine Beiträge und seine Leistungsfähigkeit zur gestalterischen und ökologischen Verbesserung, zu kreativem Grün sowie zum fachgerechten Umgang mit dem historischen Erbe darzustellen. Sie sind darüber hinaus ein Beitrag zur Förderung des regionalen Mittelstandes.

Gartenschauen sind nicht zuletzt Experimentierräume für die Verbesserung der Freifächensituation und des urbanen Grüns in der Stadt, für gestalterische Innovationen und für Impulse zu Gartenkunst und Landschaftsarchitektur. Sie entwickeln richtungweisende soziale und umweltpädagogische Strategien, die die Menschen für ökologische Zusammenhänge und ästhetische Qualitäten der Natur und damit für die bewusste Gestaltung, Erhaltung und Pflege der eigenen Lebensumwelt sensibilisieren sollen.

Durch Gartenschauen können standortbezogene Herausforderungen aufgegriffen und Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung unterstützt werden. Beispielfhaft seien genannt:

##### Im Siedlungsbereich:

- Erstellung und Umsetzung eines grünordnerischen Gesamtkonzepts bei Siedlungserweiterungen bzw.

Stadt(teil)umbau aufgrund geänderten Wohnungsbedarfs,

- Umnutzung von Brach- oder Konversionsflächen,
- Renaturierung von Gewerbebrachen oder Deponieflächen,
- Anlage von Grünflächen und Gewässern für Kaltluftschneisen,
- Anlage innerstädtischer Retentionsräume für Starkregenereignisse,
- Vernetzung und Ausbau von kommunalen oder regionalen Grünzügen,
- Begrünung von baulichen Anlagen (incl. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Hofbegrünung) und deren Einbindung in die Umgebung,
- Maßnahmen der Grünplanung zur Verkehrsberuhigung und zur attraktiven Gestaltung von Fuß- und Radwegen, Straßenräumen und ÖPNV-Trassen,
- Schaffung von Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld,
- Anlage oder Modernisierung von Kleingartenanlagen sowie deren Integration in städtebauliche Gesamtkonzepte,
- Erstellung und Weiterentwicklung von vorbildlichen Grünanlagen und kleineren Parks,

#### **Im Außenbereich:**

- Gestaltung von Ortsrändern, -zufahrten und -verbindungen,
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung,
- umweltverträgliche Entwicklung von Fremdenverkehrsangeboten,
- Gestaltung der Kulturlandschaft.

### **3**

#### **Träger der Landesgartenschauen**

##### 3.1

Träger der Landesgartenschauen sind Städte oder Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

##### 3.2

Veranstalter sind gemeinsam der Träger und die Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege Nordrhein-Westfalen, Köln (LAGL NW).

##### 3.3

Die Veranstalter bilden für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau eine Bau- und Betriebsgesellschaft. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren und im Wettbewerb formulierten Ziele und Inhalte.

### **4**

#### **Voraussetzungen**

##### 4.1

###### Allgemeine Vorgaben

Landesgartenschauen sind unter Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung umzusetzen.

##### 4.2

###### Anforderungen

- Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile,
- Grünordnerisches Handlungskonzept mit realisierbarem Zeitplan, eingebunden in ein integriertes Stadtentwicklungskonzept,
- Sicherstellung der Finanzierung der Investitions-, Veranstaltungs- und Folgekosten im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung des Trägers,
- Planungsrechtliche Sicherung des künftigen Landesgartenschaulandes als öffentliche Grünfläche,
- Anbindung an das ÖPNV-, Radwege- und Straßennetz,
- Tragfähiges und finanzierbares Nachnutzungskonzept.

##### 4.3

###### Ausschreibung

##### 4.3.1

###### Planung

Für die Landesgartenschau ist ein offener Ideen- und Planungswettbewerb des Trägers in Abstimmung mit den künftigen Veranstaltern auszuschreiben. Zugelassen sind nur Landschaftsarchitekten oder Arbeitsgemeinschaften, in denen der Landschaftsarchitekt federführend ist.

##### 4.3.2

###### Realisierung

Landesgartenschauen sind auch Demonstrations- und Leistungsschauen des nordrhein-westfälischen Gartenbaus. Es sollten weitestgehend typische Materialien der Region verwendet werden, auf nordrhein-westfälische Herkünfte bei Saatgut-, Pflanzen- und Gehölzlieferungen sowie Dienstleistungen aus der Region sollte vorrangig zurückgegriffen werden. Das typische Erscheinungsbild der Region soll hervorgehoben werden.

### **5**

#### **Bewerbung und Vergabe**

##### 5.1

###### Bewerbung

Städte oder Gemeinden (Bewerber) übersenden ihre Bewerbung für das Jahr 2020 bis zum 1.3.2015 und für das Jahr 2023 bis zum 1.3.2018 an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf.

Es wird empfohlen, bei der Erstellung der Bewerbung die LAGL NW, Köln, zu beteiligen. Diese gibt auch einen „Leitfaden für die Bewerbung zur Landesgartenschau Nordrhein-Westfalen“ heraus, der zahlreiche praktische Hinweise zu Details des Bewerbungsverfahrens enthält (s. u.).

##### 5.2

###### Vergabe

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz setzt im Benehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr eine Bewertungskommission ein, die die vorliegenden Bewerbungen prüft und eine Auswahlempfehlung erarbeitet. Die Entscheidung über die abschließende Auswahl des für die Durchführung vorgesehenen Standortes trifft das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

Der Bewertungskommission gehören neben Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten,
- des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e.V.,
- des Städte- und Gemeindebundes NRW oder des Städtetages NRW,
- der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesentwicklung, Landesgruppe NRW
- des Tourismus NRW e.V.,
- des Landesbüros der Naturschutzverbände,
- der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Kleingärtner in NRW,
- der Gartenamtsleiterkonferenz NRW

an.

**6****Bewerbungsunterlagen**

Die Bewerbungsunterlagen sollen qualifizierte Informationen über die Ziele i.S. der Nummer 2 und die Erfüllung der Voraussetzungen i.S. der Nummer 4 bieten. Die LAGL NW bietet allen interessierten Städten und Kommunen auf Anfrage eine Informationsbroschüre als Orientierungshilfe mit Anregungen zum Bewerbungskonzept an.

Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen:

**6.1**

Definition der Ziele, die mit der Landesgartenschau erreicht werden sollen, Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und Begründung, warum die Landesgartenschau das geeignete Instrument zur Erreichung dieser Ziele darstellt.

**6.2**

Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und der regionalen Bezüge unter Beachtung der Zielsetzungen der Nummer 2 (u. a. Daten über Bevölkerung, Wirtschaft, Infrastruktur); Stadtentwicklungskonzept.

**6.3**

Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellung zur Gestaltung (Übersichtspläne, standortspezifisches Leitthema), die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur, die planungsrechtliche Absicherung und die Eigentumsverhältnisse.

**6.4**

Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates zur Durchführung der Landesgartenschau.

**6.5**

Eckpunkte für ein Marketingkonzept.

**6.6**

Konzeptentwurf für die Folgenutzung mit Angaben zur Finanzierung mindestens für die folgenden 3 Jahre nach Beendigung der Gartenschau.

**6.7**

Konzept der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Organisationen in die Vorbereitung und Durchführung der Gartenschau.

**6.8**

Eckpunkte zu geplanten inhaltlichen Schwerpunkten von Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme gärtnerischer, kultureller und sportlicher Art.

**6.9**

Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne

- für die Landesgartenschau
- Projektplan „Investitionen“ mit Verweisen auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der jeweiligen Maßnahmen aus einschlägigen Förderprogrammen bzw. Projektplan „Durchführung“ (siehe Nrn. 7.2.1 und 7.2.2)
- für die Umsetzung des städtebaulichen Handlungskonzepts und
- für sonstige Maßnahmen.

**6.10**

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers.

**7****Finanzierung**

Die Stadt oder Gemeinde, die den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau erhält, hat als verantwortlicher Träger die Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

**7.1**

Haushaltswirtschaftliche Voraussetzungen

Eine Kommune kann sich nur dann bewerben, wenn sie haushaltsrechtlich dazu in der Lage ist. Dies gilt für alle Kommunen mit einem ausgeglichenen Haushalt (§ 75 Absatz 2 Gemeindeordnung).

Kommunen in der Haushaltssicherung und Stärkungspaktkommunen ist eine Bewerbung nicht grundsätzlich verwehrt. Die Bewerbung bedarf aber der Zustimmung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde ist immer dann ausgeschlossen, wenn durch die Ausrichtung der Landesgartenschau die Genehmigung bzw. die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts bzw. des Haushaltssanierungsplanes in zukünftigen Jahren gefährdet ist. Ausgeschlossen von der Bewerbung für künftige Landesgartenschauen sind Gemeinden, die sich nach § 82 GO in der vorläufigen Haushaltswirtschaft befinden.

**7.2**

Landesförderung

Das Land fördert Maßnahmen für die Landesgartenschau, die über bestehende Förderprogramme realisiert werden sollen, vorrangig soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die investiven Maßnahmen, die nicht im Rahmen bestehender Förderprogramme realisiert werden können, werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert (Festbetragsfinanzierung).

**7.3**

Projektplan

Für die Durchführung der Landesgartenschau ist zusätzlich zu der nach kommunalem Haushaltsrecht vorgeschriebenen Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben ein Projektplan aufzustellen, der in die Teile „Investitionen“ und „Durchführung“ zu gliedern ist. In diesem sind alle Kosten der Landesgartenschau darzustellen und deren Finanzierung, sowie die Pflegekosten der nächsten drei Jahre nach Beendigung der Landesgartenschau aufzuzeigen.

**7.3.1**

Projektplan „Investitionen“

In diesem Teil des Projektplans sind alle investiven Maßnahmen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Landesgartenschau stehen, und deren Finanzierung zu erfassen. Investitionsmaßnahmen, für die Zuwendungen gewährt werden, sind einschließlich ihrer Gesamtfinanzierung in diesem Teil gesondert darzustellen.

**7.3.2**

Projektplan „Durchführung“

In diesem Teil des Projektplanes sind

- die konsumtiven bzw. temporären Maßnahmen,
- die Personal- und Sachkosten,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen stehen,
- Ausgaben für Pflege und Unterhaltung des Geländes während der Gartenschau und deren Finanzierung zu erfassen.

**7.4**

Evaluierung

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung hat die ausrichtende Stadt/Kommune einen individuellen Evaluierungsplan für die jeweilige Landesgartenschau zu erarbeiten, der folgende Kernelemente enthalten sollte:

- Darstellung, wie die Zielerreichung der Landesgartenschau evaluiert wird (inkl. Indikatoren),
- Angewandte Evaluierungsmethode,
- Evaluationszeitraum (prozessbegleitend, und/oder kurz-, mittel-, langfristig),
- Zeitliche und organisatorische Planung der Evaluationsmaßnahmen,
- Verantwortung für Evaluation (intern/extern),
- Kostenplan für Evaluation.

**7.5**

Sonstiges

Dem Träger wird freigestellt, das Gelände der Landesgartenschau zur Erzielung von Einnahmen zu bewirt-

schaften. Die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (z.B. Einzäunung, Kassen etc.) sind ebenfalls im Teil „Durchführung“ des Projektplans nachzuweisen.

– MBl. NRW. 2014 S. 110

## II.

### **Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.08 – 1/14  
v. 17.1.2014

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Köln ernannten Herrn Emilio Lolli am 10. Januar 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf sowie im Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Eugenio Sgrò, am 11. April 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2014 S. 113

### **Honorarkonsularische Vertretung der Republik Honduras in Essen**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 419 – 2  
v. 11.2.2014

Das Herrn Erich A. Kreusch am 30.05.1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Honduras in Essen mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 17.4.2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Honduras in Essen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2014 S. 113

### **Honorarkonsularische Vertretung der Republik Türkei in Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 451 – 129  
v. 11.2.2014

Das Herrn Hans-Josef Thouet am 14.03.1995 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Türkei in Aachen mit dem Konsularbezirk Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg ist mit Ablauf des 31.12.2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Türkei in Aachen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2014 S. 113

## III.

### **Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31.12.2012**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 30.1.2014

Aufgrund des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) wird bekannt gegeben, dass der LVR-Beteiligungsbericht zum 31.12.2012 des Landschaftsverbandes Rheinland montags bis freitags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 209, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann der LVR-Beteiligungsbericht zum 31.12.2012 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

[http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/dokumente\\_11/Beteiligungsbericht\\_zum\\_31122012.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/dokumente_11/Beteiligungsbericht_zum_31122012.pdf)

Köln, den 30. Januar 2014

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2014 S. 113

### **Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR  
v. 26.2.2014

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 28. März 2014 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing  
Mittwoch, 19. März 2014, 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung  
Freitag, 21. März 2014, 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen  
Donnerstag, 27. März 2014, 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR  
Donnerstag, 27. März 2014, 10.30 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 28. März 2014 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 26. Februar 2014

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2014 S. 113

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
§ 32 KrWG und § 9 UVPG  
Beteiligung bei der Aufstellung eines Abfall-  
wirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen,  
Teilplan Siedlungsabfälle**

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
v. 5. 3. 2014

Die Länder stellen gemäß § 30 Kreislaufwirtschafts-  
gesetz (KrWG) Abfallwirtschaftspläne für ihren Bereich  
auf. In Nordrhein-Westfalen werden die Abfallwirt-  
schaftspläne vom Ministerium für Klimaschutz, Um-  
welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
(MKULNV) als oberster Abfallwirtschaftsbehörde im  
Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des  
Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten  
Landesministerien aufgestellt (§ 17 Absatz 1 LAbfG).

Der Koalitionsvertrag zwischen NRWSPD und Bündnis  
90/Die Grünen NRW sieht vor, dass ein neuer Abfall-  
wirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nord-  
rhein-Westfalen aufgestellt wird. Dieser soll den am 31.  
März 2010 bekannt gemachten Abfallwirtschaftsplan (\*)  
ersetzen.

Der Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplans, Teilplan  
Siedlungsabfälle, wurde auf der Grundlage einer umfas-  
senden Vorstudie in einem offenen und transparenten  
Verfahren erarbeitet.

Für den Abfallwirtschaftsplan wird eine Strategische  
Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Im Umweltbericht  
werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswir-  
kungen des Plans beschrieben und bewertet.

Auf der Basis von Entwürfen des Abfallwirtschafts-  
plans, Teilplan Siedlungsabfälle, und des Umweltber-  
ichts wird entsprechend den Vorgaben des § 31 KrWG  
und § 14h UVPG ein Beteiligungsverfahren durchge-

führt. Zeitgleich findet die Öffentlichkeitsbeteiligung  
nach Maßgabe von § 32 KrWG und § 14i UVPG statt.

Die Entwürfe des Abfallwirtschaftsplans und des Um-  
weltberichts liegen im Zeitraum vom **12. März 2014 bis  
14. April 2014** arbeitstäglich von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-  
schaft, Natur- und Verbraucherschutz, Schwann-  
straße 3, 40476 Düsseldorf, Raum 22 (Bibliothek) zur  
Einsichtnahme aus.

Ab dem 12. März 2014 können die Entwürfe des Abfall-  
wirtschaftsplans und des Umweltberichts im Internet  
unter [http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfall-  
wirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfall-wirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php)  
eingesehen und heruntergeladen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu den Entwürfen des Ab-  
fallwirtschaftsplans und des Umweltberichts können **bis  
zum 18. Juli 2014** abgegeben werden. Sie sind vorzugs-  
weise per E-Mail ([awp.nrw@mkulnv.nrw.de](mailto:awp.nrw@mkulnv.nrw.de)) oder per  
Post an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen, Referat IV-3, Schwann-  
straße 3, 40476 Düsseldorf zu richten. Eine Eingangsbe-  
stätigung erfolgt nicht.

(\*) Bis zur Bekanntmachung und Veröffentlichung des neuen Abfallwirt-  
schaftsplans gelten der am 31. März 2010 bekannt gemachte Abfall-  
wirtschaftsplan (MBL NRW S. 206) und der Erlass vom 17.04.2013 (Az.  
IV-3/IV-2-844.07/IV-2-444.10.01.01) unverändert fort.

Der Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplans sieht vor, dass die Zuwei-  
sung zu einer bestimmten Entsorgungsregion und den darin befindlichen  
Hausmüllverbrennungsanlagen und/oder mechanisch-biologischen Ab-  
fallbehandlungsanlagen durch Rechtsverordnung gegenüber den öffent-  
lich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Anlagenbetreibern für ver-  
bindlich erklärt werden kann, sofern sich dieses als geboten erweisen  
sollte. Bei Abschluss neuer Entsorgungsverträge sollte daher ein Sonder-  
kündigungsrecht für den Fall vereinbart werden, dass künftig durch ver-  
bindliche Regelungen im Abfallwirtschaftsplan eine Zuweisung zu einer  
anderen Entsorgungsregion erfolgt.

– MBL NRW. 2014 S. 114

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verord-  
nungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichen  
Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf  
die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qua-  
litativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail  
zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.  
Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb  
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569